

ASTA-INFO 15

8.12.15
STUDENTENSCHAFT DER TH DARMSTADT
ZUM NEUEN HUG

WAS IST ANDERS GEWORDEN AM HUG?

Die Vollversammlung der Studentenschaft der THD beschloß am 20.5.69, zur Zeit der 1. Lesung des Hessischen Universitätsgesetzes, vom 21.-24.5.69 zu streiken. Dieser Streik richtete sich gegen folgende Merkmale des Gesetzentwurfs:

- gegen die gesetzliche Absicherung des Numerus Clausus, der Zwangsexmatrikulation, der Formierungsmöglichkeit der Studiengänge und gegen das Ordnungsrecht;
- gegen die zentralistische Machtfülle des Präsidenten und des außeruniversitären Einflusses absichernden Kuratoriums;
- gegen die Nichtöffentlichkeit von Senat und Kuratorium, sowie gegen die Zusammensetzung aller wichtigen Hochschulgremien, in denen die Hochschullehrer nicht überstimmt werden können.

Der Streik sollte eine intensive politische Diskussion vieler Studenten frei vom Leistungsdruck ermöglichen und dem Landtag und den Kultusbürokraten unsere Widerstandsbereitschaft demonstrieren. Nicht zuletzt als Erfolg dieser Aktion kann die damals erfolgte Verschiebung der 2. Lesung des Gesetzes angesehen werden.

Inzwischen macht sich die neue Landesregierung und die Landtagsfraktion der SPD daran, den alten Entwurf mit einigen Änderungen, die jedoch kaum auf unsere Kritik eingehen, in Kürze im Landtag zu verabschieden. Im folgenden sollen die wichtigsten der in diesem Info abgedruckten Änderungsvorschläge der SPD-Fraktion erläutert werden.

Die wichtigste Änderung ist die Gewichtsverlagerung vom Senat auf die "Ständigen Ausschüsse". Der Senat bleibt lediglich Koordinationsorgan der bestehenden Fachbereiche, alle anderen "Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung" werden den jeweils zuständigen ständigen Ausschüsse zur Entscheidung übertragen.

Diese Kompetenzaufsplitterung hat den Effekt, daß immer nur Teilaspekte eines Problems in einem Gremium behandelt und entschieden werden und daß die Koordination der Beschlüsse, bzw. ihre materielle Verwirklichung dem Präsidenten als Koordinator der Ausschüsse bzw. dem Kuratorium als oberster Haushalts- und Mittelzuweisungs-Instanz anheimfällt. So kann z.B. der für die Studenten günstig besetzte Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten progressive Beschlüsse fassen, jedoch die Auswirkung der Forschung auf die Lehre (oder umgekehrt) kann er nicht mehr mit einbeziehen; ebensowenig hat dieser Ausschuß Einfluß auf die materielle Verwirklichung seiner Pläne, denn die wird im Kuratorium entschieden. Durch Kompetenz aufteilung und unterschiedliche Besetzung der ständigen Ausschüsse wird eine wirksame Interessenvertretung der Studenten verhindert.

Ein weiterer hinterhältiger Trick besteht darin, daß die studentischen Vertreter in diesen Ausschüssen nicht mehr von der Studentenschaft gewählt und abgewählt werden können, sondern für zwei Jahre vom Konvent gewählt werden (§ 19(3),(4)) - von Abwahl ist nirgends die Rede! Dieselbe Regelung gilt übrigens für die zwei studentischen Vertreter im Kuratorium. Auf diese Weise soll eine von der Masse der Studenten unkontrollierbare, verselbständigte und leicht zu integrierende Funktionsclique in diesen Hochschulgremien geschaffen werden, ähnlich wie in den bürgerlichen Parlamenten.

In einer weiteren Änderung will man sich der Sympathien der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter versichern, indem man ihnen in einigen Gremien - Konvent, Fachbereichskonferenzen und Haushaltsausschuß ein paar Sitze einräumt.

Die Übernahme der §§ 43 bis 56 ins Hochschulrahmengesetz bedeutet, daß diese Bestimmungen, die in § 43 die Studienreglementierung und die Zwangsexmatrikulation enthalten, auch auf die Fachhochschulen ausgedehnt werden. Das Ordnungsrecht (§ 52) wird nicht etwa, wie es die THD in mehreren Beschlüssen forderte, der Hochschule selbst anheimgestellt, sondern nur überarbeitet.

Zwei "Bonbons" hat man speziell für Darmstadt eingefügt:

1. den Absatz (4a) im § 4, der wohl die Kontrolle der Auftrags- und Antragsforschung zum Ziele haben soll. Durch diese Bestimmung ist es zwar möglich, an die Universität, an einen Fachbereich oder an ein Institut gegebene Mittel zu kontrollieren, nicht jedoch die Mittel, die an einen Hochschullehrer gebunden sind, wie z.B. Fischers Air-Force Auftrag. Zwar kann man indirekt die Forschungsvorhaben etwas kontrollieren durch die Zuweisung von Sach- und Personalmitteln aus dem Hochschuletat durch die Fachbereichskonferenz, es sind jedoch auch diese "Kontrollmöglichkeiten" sehr fragwürdig, wenn man sich die Besetzung der Entscheidungs-

gremien, in denen die Hochschullehrer nicht überstimmt werden können, ansieht.

2. Den "Hochschulreform-Paragrafen 5a", der es unter Einschränkungen ermöglicht, vom Gesetz durch Satzungen abzuweichen. Neben einer 2/3 Mehrheit im Konvent braucht man außerdem noch die Mehrheit der Hochschullehrer, Assistenten und Studenten dazu. Damit ist schon ziemlich sicher, daß kaum von diesem Recht Gebrauch gemacht werden kann, zeigt die Erfahrung doch, daß Reformen nur gegen den Widerstand der großen Masse der Hochschullehrer erreicht werden konnten - siehe Fakultätsreform in Darmstadt. Das Ausmaß der Dreistigkeit mit der man uns für dumm verkaufen will wird klar, wenn man nun die Stellen sucht, worin vom Gesetz abgewichen werden kann. Die eine Stelle ist der § 7, worin die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit (Senat und Kuratorium) der Sitzungen der Hochschulgremien festgelegt wird. Man gesteht uns also großzügig zu, daß wir, wenn auch die Hochschullehrer "Ja" sagen, weiterhin die vor einem Jahr gegen Strafanzeigen durch Herrn Dietrich Schultz erkämpfte Öffentlichkeit des Senats

weiter zu praktizieren. Die andere Stelle ist der § 6, in dem die Mitbestimmung der Studenten in Fachbereichsgremien in der Weise weiter eingeschränkt werden kann, daß "bestimmte fachliche Qualifikationen" vorausgesetzt werden - ein "Bonbon" für die Profs, jedoch werden nicht mal diese so naiv sein, daran zu glauben, daß sie Freude damit haben werden. Im Übrigen sehen wir mit erwartungsvoller Gelassenheit dem peinlichen Dilemma entgegen, mit dem die Professoren ihre nach "Qualifikation" befragten Kollegen konfrontiert sehen werden.

Wie einflußlos beschriebenes Papier im Landtag ist merkt man, wenn man die Berücksichtigung der Kritik und der Änderungsvorschläge der THD (HUG des Senats vom 12.5.1969 und des Großen Senats vom 14.5.1969) im Gesetz sucht; ganz zu schweigen von der Wirkungslosigkeit des Gesetzentwurfes der Hessischen Studentenschaften vom Oktober 68.

Wir werden jetzt auf andere Weise die dem Landtag und der Landesregierung wenig behagen wird unsere Forderungen artikulieren und durchsetzen.

MITTWOCH: ANTI-HUG-TAG

Es ist keine Spur von Triumph dabei, wenn wir feststellen, daß wir recht gehabt haben: das HUG kommt und es kommt in allen wesentlichen Punkten unverändert!

Die Parlamente sind schon immer die - nur formal unabhängigen - Vollzugsorgane der Herrschenden gewesen. Und den Herrschenden ist stärker als je zuvor daran gelegen, die Hochschulen in den Griff zu bekommen, sie über technisch-administrative Maßnahmen vollends zu optimal funktionierenden Instrumenten eines "globalgesteuerten" Produktions- und Reproduktionsapparates zu machen. Dies nicht nur, um die - für alle um ihre Märkte hangenden Kapitalisten - bedrohliche "Technologische Lücke" zu schließen, gleichzeitig werden damit Strukturen geschaffen, die alle Entscheidungen von Belang demokratischer Kontrolle entziehen und in die Anonymität der Apparate verlagern. Man hofft, daß damit der Studentenbewegung die Einsicht in den Widerspruch von einerseits dem kritisch-aufklärerischen Sinn jeder Wissenschaft und andererseits ihrer unkritisch-manipulativen Handhabung durch Manager und Geldgeber vernebelt wird. Weiterhin spekuliert man darauf, daß sich all diejenigen im Gestrüpp der Institutionen verfangen und damit unschädlich gemacht werden, die zwar wesentliche Forderungen der sozialistischen Gruppen unterstützen, deren Methoden jedoch ablehnen. Damit wäre dann eines der vordringlichsten Ziele jeder technokratischen Hochschulreform erreicht, nämlich die totale Isolierung der "radikalen Minderheit". Diese Rechnung wird nicht aufgehen.

Wir können, wenn wir jetzt den Kampf gegen das HUG fortsetzen, nicht einfach das Aktionsmuster des Sommersemesters übernehmen. Damals haben wir versucht, unsere Maßnahmen so zu wählen, daß sie sowohl nach außen (Alarmierungseffekt für Öffentlichkeit und Landtag) wie nach innen (Schaffung von studentischen Arbeitsgruppen, die das

Gesetz unterlaufen können, weil sie Entscheidungen außerhalb der Gremien erzwingen) Wirkung entfalten. Halbwegs erfolgreich war die Attacke auf Landtag und Bürokratie, da die SPD angesichts der bevorstehenden Bundestagswahlen alles daran setzte, Unruhe und Rebellion zu verhindern, da gerade die SPD erfahrungsgemäß in Phasen scheinbarer Stabilität und Ruhe mit Stimmengewinnen rechnen konnte. So hat man das HUG aus der Schußlinie gezogen und die weiteren Beratungen auf die Zeit nach den Wahlen angesetzt. Das war ein unbestreitbarer Erfolg des Unruhe signalisierenden Streiks in Darmstadt. Die Protagonisten des Gesetzes haben aus diesem Streik jedoch ebenfalls gelernt: nicht etwa, daß die berechtigten Forderungen der Studenten zu berücksichtigen seien, sondern daß sie die Verabschiedung des HUG geschickter terminieren müssen. Das ist ein Musterbeispiel technokratischer Praxis: die politisch-inhaltliche Auseinandersetzung wird ersetzt durch richtiges "timing".

Für uns ist jedoch klar, daß die HUG-Macher auf diese Weise allenfalls einen Pyrrhussieg erringen können. Denn gerade die stabilisierende, beruhigende Funktion wird dieses Gesetz in Darmstadt nicht entfalten. Die Studentenschaft wird die rigorose Beschneidung ihrer Einflußmöglichkeiten in den Organen der Hochschule mit der Einstellung jedweder Mitarbeit beantworten, weil kein Student bereit sein wird, auch noch Vollzugshilfe für die antidemokratischen Absichten des Gesetzes zu leisten. Die Auseinandersetzung wird sich - mit allen Konsequenzen - ausschließlich außerhalb der Institutionen abspielen. Es ist außerordentlich fraglich, ob unter diesen Umständen jemals die HUG-Gremien tagen werden - es sei denn, man macht die TH zur Polizeihochschule.

Wir werden den Landtag mit einem

Streik kaum beeindruckt. Auch die Ankündigung unseres vollständigen Rückzuges aus den Gremien wird der zügigen Verabschiedung des Gesetzes keinen Abbruch tun. Wir werden trotzdem in öffentlichen und massenhaften Aktionen auf unseren Widerstand hinweisen, zum einen, um die Verantwortung für ein chaotisches Sommersemester 70 (und folgende Semester) rechtzeitig und deutlich dem Landtag und insbesondere der SPD-Fraktion zuzuweisen. Zum anderen bedarf der geplanten Widerstand der organisatorischen Vorbereitung, was nicht bedeutet, daß die Funktionäre einen "Schlachtplan" vorlegen, sondern daß überall stabile Gruppen eingerichtet werden, die aus den Vorlesungen, aus den Praktika heraus die Forderungen der Betroffenen aggressiv vortragen und durchzusetzen verstehen. Der mobilisierende Effekt massenhafter Aktionen kann diese Aktivitäten vorbereiten.

Wenn deshalb der Landtag am Mittwoch dieser Woche in entscheidender 2. Lesung das HUG berät, antworten wir in Darmstadt mit einer Gegenlesung. Mittwoch wird der Auftakt unserer Vorbereitungen auf das HUG sein. An diesem Tag soll an der TH der Vorlesungs- und Übungsbetrieb durch Diskussionen ersetzt werden - Mittwoch ist Anti-HUG-Tag. Ab 14 Uhr werden wir uns im Gr. ET-Hörsaal 31/I zu einem zentralen Teach-In versammeln. Dort wird unsere Antwort an Wiesbaden diskutiert und eine Vollversammlung vorbereitet. Sorgt dafür, daß uns das Gesetz nicht unvorbereitet trifft!

Kommt zur AstA-Sitzung heute, Montag mittag um 14 Uhr im AstA!

Kommt zur Parlamentssitzung morgen, Dienstag abend um 19.30 Uhr im Mensa-restaurant, um den Anti-Hug-Tag vorzubereiten!

WAHLEN

Dienstag wählt das Parlament:
Acht studentische Vertreter für den Großen Senat,
Ein AstA-Vorstandsmitglied (Information),
Mitglieder des Ältestenrats,
Einen (zweiten) ausländischen Parlamentarier
Einen ständigen Protokollführer
Nebenamtliche Betreuer für das Akademische Auslandsamt

KANDIDIERT !

TERMINE

Montag, 8.12.69 um 14.00 Uhr AstA-Sitzung im AstA
Montag, 8.12.69 um 17.00 Uhr Senat im Senatssaal 11/100
Dienstag, 9.12.69 um 19.30 Studentinnenparlament im Mensa-restaurant
Mittwoch, 10.12.69 ab 8.00 Uhr Anti-HUG-Tag Diskussion in allen Vorlesungen usw.
Mittwoch, 10.12.69 14.00 Uhr "Gegenlesung" Gr. ET-Hörsaal 31/I
Mittwoch, 10.12.69 um 18.00 Uhr Gr. Senat Gr. ET-Hörsaal 31/I

ZUM INTERNATIONALEN ANTIIMPERIALISTISCHEN KAMPF-TAG UND MORATORIUM - DAY IN DEN USA 13. 12. '69:

FREITAG, 12. 12. 20⁰⁰ Teach-in mit Filmen
Köhler-Saal/Hauptgebäude

SAMSTAG, 13. 12. 14³⁰ Vietnamdemonstration
ab Friedensplatz, Reiterdenkmal

GEGEN KRIEGSFORSCHUNG-EIN INSTRUMENT DES IMPERIALISMUS !

NEUESTER STAND DES HUG-ENTWURFS

In § 3 Abs. 1 wird eingefügt:
5. die Ständigen Ausschüsse

Nach § 4 Abs. 3 wird eingefügt:
(4a) Die Satzung kann nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Mittel und Vermögensgegenstände treffen, die der Universität und ihren Einrichtungen von Dritten zugewendet werden. Sie kann insbesondere bestimmen, daß die Zuwendungen der Ständigen Kommission für Haushaltsangelegenheiten anzuzeigen sind.

In § 5 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
Soweit die Satzung keine nähere Bestimmung trifft, ist für das Verfahren in Sitzungen der Kollegialorgane die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags sinngemäß anzuwenden.

Nach § 5 wird eingefügt:

§ 5 a

Maßnahmen zur Hochschulreform
(1) Soweit das Gesetz vorsieht, daß zur Erprobung von Reformmodellen und neuen organisatorischen Ideen von einzelnen Bestimmungen durch Satzung abgewichen werden kann, ist ein besonderer Beschluß erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents bedarf.
(2) Der Beschluß kommt nur zustande, wenn ihm mindestens die Mehrheit der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten im Konvent zustimmt.

In § 6 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
(2) Die Satzung kann unter Beachtung von § 5 a vorsehen, daß durch die Satzungen der Fachbereiche die Ausübung des Stimmrechts in den Kollegialorganen der Fachbereiche in einzelnen Fällen von dem Nachweis bestimmter fachlicher Qualifikationen abhängig gemacht werden kann.

In § 7 wird eingefügt:
(3 a) Die Satzung kann unter Beachtung von § 5 a abweichende Bestimmungen treffen.

In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.
In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "Kommissionen" durch das Wort "Ausschüsse" ersetzt.

§ 8 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:
(6) Der Präsident kann Beschlüsse des Senats, der Ständigen Ausschüsse und der Organe der Fachbereiche beanstanden, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Senats oder der Organe der Fachbereiche beanstandet, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so kann die abschließende Entscheidung des zuständigen Ständigen Ausschusses in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten die abschließende Entscheidung des Kuratoriums herbeigeführt werden. Wird ein Beschluß eines Ständigen Ausschusses beanstandet, entscheidet der Konvent.

In § 9 Abs. 1 wird als Satz 2 a eingefügt:
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Präsident wird in seiner Amtsführung von dem Vizepräsidenten und dem Kanzler vertreten. Alles Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Präsident mit Zustimmung des Kuratoriums erläßt.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studenten wählen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim die 36 Mitglieder aus ihrer Gruppe, die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 12 Mitglieder.

In § 12 Abs. 5 Satz 3 sind die Worte "und d 10 von den Personalräten bestellte Vertreter" zu streichen.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Konvent wählt aus den in ihm vertretenen Gruppen den Vorstand. Er besteht aus 7 Mitgliedern. Zwei Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei Studenten und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter werden auf Vorschlag dieser Gruppen benannt.

Bei der gemeinsamen Abstimmung des Konvents über diesen Vorschlag muß zu seiner Bestätigung die absolute Mehrheit der Anwesenden erreicht werden.

In § 13 Abs. 3 werden die Worte "und ihre Stellvertreter" gestrichen.

§ 14 erhält folgende Fassung:
(1) Der Senat ist zuständig für übergreifende Fragen der Fachbereiche, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Satzung bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere

1. Vorschläge für die Bildung und Änderung von Fachbereichen,
2. Vorschläge zur Errichtung von wissenschaftlichen Zentren,
3. Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Zentren,
4. Koordinierung der Forschungsprogramme der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Zentren,
5. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen für außerordentliche Professoren, Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren,
6. Erlaß von Richtlinien für Geschäftsordnungen, Habilitations- und Promotionsordnungen der Fachbereiche,
7. Zustimmung zu Habilitations-, Promotions- und anderen akademischen Prüfungsordnungen.

(3) Vom Senat sind Kommissionen für berufsbezogene Studiengänge zu bilden. Der Senat kann Kommissionen für Berufsfragen- und Habilitationsangelegenheiten bilden.

In § 16 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
(4) Das Kuratorium kann die Anwesenheit der Dekane der Fachbereiche, der Mitglieder des allgemeinen Studentenausschusses, des Vorsitzenden des Studentenwerks und anderer Angehöriger der Universität verlangen.

In § 17 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort "sechs" durch das Wort "Sieben" ersetzt.

§ 17 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Von den Mitgliedern zu Nr. 5 wählt der Konvent je zwei aus dem Kreis der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten sowie eines aus dem Kreis der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Ständigen Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabebereich den Präsidenten und entscheiden in den durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen.

(2) Zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten sind Ständige Ausschüsse einzurichten

1. Lehr- und Studienangelegenheiten; dazu gehören insbesondere
 - a) Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
 - b) Zulassung zum Studium und Zwischenprüfungen,
 - c) Förderung der Studenten.
2. Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - a) Bildung und Änderung von Fachbereichen und Errichtung von wissenschaftlichen Zentren,
 - b) Zustimmung zu den Satzungen der Fachbereiche und zu den Geschäftsordnungen der wissenschaftlichen Zentren.
 - c) Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
 - d) Entgegennahme von Berichten über den Stand von Forschungsvorhaben und über Forschungsergebnisse,
 - e) sachgerechter Ablauf der Promotion und Habilitationen
3. Bibliothekswesen

dazu gehören insbesondere

 - a) Zusammenarbeit der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität mit der Universitätsbibliothek,
 - b) Grundsätze der Bestandsergänzung und Schwerpunkte künftiger Anschaffungen.

Die Entscheidung der Ständigen Ausschüsse soll sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

(3) Für Haushaltsangelegenheiten wird ein besonderer Ständiger Ausschuss eingerichtet.

richtet. Er entscheidet über Vorschläge des Präsidenten nach § 38 Abs. 2. Er bereitet folgende Angelegenheiten vor

- a) Entwurf des Haushaltsvoranschlags,
- b) Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel an die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und den Präsidenten,
- c) Verteilung der Personalstellen und Sachmittel, die dem Präsidenten zugewiesen sind,
- d) Finanzplanung, Struktur- und Bauprogramme der Universität.

(4) Mit Zustimmung des Konvents kann der Präsident weitere Ständige Ausschüsse einrichten.

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

(1) Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 1 Satz 2) vertreten.

(2) Den Ständigen Ausschüssen gehören je acht weitere Mitglieder an, und zwar

1. dem Ständigen Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten drei Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter drei Studenten;
2. dem Ständigen Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses vier Hochschullehrer, drei wissenschaftliche Mitarbeiter ein Student;
3. dem Ständigen Ausschuss für das Bibliothekswesen vier Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein Student, der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 29 Abs. 2 Satz 2);
4. dem Ständigen Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten vier Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein Student, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

(3) Die weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse werden vom Konvent gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre. Die Satzung soll vorsehen, daß jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausscheidet. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

In § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:
Sie können auch von mehreren Fachbereichen gemeinsam eingerichtet werden.

In § 21 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
Sie sollen bei der Vorbereitung von Habilitationen und Berufungsvorschlägen Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzuziehen; der Senat ist davon zu unterrichten.

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Fachbereichskonferenz besteht aus allen Hochschullehrern des Fachbereichs, die an der Universität hauptberuflich tätig und nicht beurlaubt sind, aus Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten im Verhältnis 50:30:20, sowie aus einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studenten des Fachbereichs wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Studenten sind nur in einem Fachbereich wählbar. Wahlrecht und Stimmrecht üben sie in den Fachbereichen aus, denen sie nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für Studenten angehören.

§ 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die Satzung des Fachbereichs kann die Zahl der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in der Fachbereichskonferenz bis auf fünf erhöhen, wenn dies nach dem Umfang, in dem nichtwissenschaftliches Personal in dem jeweiligen Fachbereich bei der Durchführung von Lehre und Forschung beteiligt ist, angemessen

erscheint. Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 und entsprechend.

§ 24 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
(6) Die Fachbereichskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Für Beschlüsse, durch die eine besondere Regelung des Stimmrechts im Sinne von § 6 Abs. 2 getroffen wird sind die Bestimmungen von § 5 a entsprechend anzuwenden.

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Fachbereichsausschüsse

(1) Die Fachbereichskonferenz kann zu Beratungen von Lehr- und Studienangelegenheiten, Forschungsangelegenheiten und Haushaltsangelegenheiten Fachbereichsausschüsse bilden. Die Fachbereichskonferenz kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Dekan ist Vorsitzender der Fachbereichsausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten des Fachbereichs; die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in der Fachbereichskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Amtszeit der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen

1. Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten ein Dekan und ein Hochschullehrer zwei wissenschaftliche Mitarbeiter zwei Studenten;
2. Ausschuss für Forschungsangelegenheiten ein Dekan und zwei Hochschullehrer zwei wissenschaftliche Mitarbeiter ein Student;
3. Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten ein Dekan und zwei Hochschullehrer zwei wissenschaftliche Mitarbeiter ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

(3) Die Satzung des Fachbereichs kann weitere Ausschüsse vorsehen und nähere Regelungen treffen, insbesondere darüber, daß die Mitglieder der Ausschüsse verschiedenen Fachgebieten angehören müssen.

In § 26 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte "des Senats" jeweils durch die Worte "des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses" ersetzt.

§ 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Präsident leitet die Vorlage dem Kuratorium zu. Will das Kuratorium von der Vorlage abweichen, gibt es der Ständigen Kommission für Haushaltsangelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme und Ausarbeitung ergänzender Vorschläge.

In § 38 Abs. 2 werden die Worte "der Senat" ersetzt durch die Worte "des Ständigen Ausschusses für Haushaltsangelegenheiten."

In § 41 wird als Satz 2 eingefügt:
Ein solcher Hochschullehrer kann auftrag beurlaubt werden. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

In § 42 Abs. 2 wird als 2. Satz folgender Satz angefügt:
Dem Landeshochschulrat ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die §§ 43 bis 56 sollen im Universitätsgesetz wegfallen und in das Hochschulgesetz übernommen werden. Zu den Regelungen über das Studentische Ordnungsrecht (bisher § 52) wird die SPD-Fraktion eine neue Fassung vorlegen.

In § 60 werden die Worte " - mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 Nr. 1 - " gestrichelt.